



HVBG

HVBG-Info 06/1990 vom 15.02.1990, S. 0478 - 0485, DOK 484.2/017-BSG

Kein Wegfall der RV-Witwenrente, wenn die Witwe (Braut und Bräutigam Deutsche) in der Bundesrepublik Deutschland nur nach jüdisch-religiösem Ritus getraut wird - BSG-Urteil vom 07.12.1989 - 4 RA 70/88

Kein Wegfall der RV-Witwenrente (§§ 68 Abs. 1, 81 AVG vergleichbar mit § 615 RVO), wenn die Witwe in der Bundesrepublik Deutschland nur nach jüdisch-religiösem Ritus getraut wird;

hier: BSG-Urteil vom 07.12.1989 - 4 RA 70/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 07.12.1989 - 4 RA 70/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wegfall der Witwenrente - Wiederverheiratung - jüdisch-religiöses Recht 1. Zur Frage des Wegfalls der Witwenrente, wenn die Witwe in der Bundesrepublik Deutschland nur nach jüdisch-religiösem Ritus getraut wird.

1. Nach deutschem internationalem Privatrecht kann eine Ehe im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden (Art. 13 Abs. 3 § 1 BGBEG). Dem ist durch die Trauung in der Bundesrepublik vor einem Rabbi "nach jüdischem Recht und Gesetz" nicht genügt. In einem solchen Fall handelt es sich nach deutschem Recht um eine Nichtehe, auf die sich jeder berufen kann, ohne daß es einer Nichtigerklärung bedürfte.
2. Für die Anwendung israelischen Rechts besteht kein Raum, wenn der "Bräutigam" neben der israelischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit innehatte (Art. 5 Abs. 1 S. 2 BGBEG).